

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Vollzug der Thüringer Verordnung
 über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung
 der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren
 Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Allgemeinverfügung

Gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Satz 1 und § 37 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 73) und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) für

den **Freistaat Thüringen**

folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle sonstigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO verbleiben weiterhin im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 25 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Phase „gelb“). Es gelten die Vorgaben der §§ 25 und 26 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
2. Die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO verbleiben weiterhin im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Phase „gelb“). Es gelten die Vorgaben des § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
3. Die Allgemeinverfügung gilt **vom 16. März 2021 bis zum 31. März 2021** soweit sie nicht früher aufgehoben wird. Diese Allgemeinverfügung schließt weitergehende Allgemeinverfügungen der unteren Gesundheitsbehörden nach § 13 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO nicht aus.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Gemäß § 5a Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) in der Fassung vom 2. März 2016), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz zuständig.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage der §§ 25 Satz 1 und 46 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021. Danach kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf der Grundlage der epidemiologischen Einschätzung räumlich begrenzte und zeitlich befristete Ge- und Verbote aussprechen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig die Gewährleistung des Betriebes von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und die Unterbreitung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO weitestgehend aufrecht zu erhalten. Hierzu zählt insbesondere der Betrieb von Einrichtungen und Angeboten im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz.

Mit der Herstellung des nach § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erforderlichen Benehmens mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als oberste Gesundheitsbehörde am 12. März 2021 ist das erforderliche Verfahren gewahrt.

Bund und Länder haben sich mit den Beschlüssen vom 10. Februar 2021 und 3. März 2021 auf schrittweise Lockerungen des deutschlandweiten Lockdowns verständigt, wobei weiterhin die Perspektiven für Kinder und Jugendliche und deren Eltern besondere Bedeutung haben. Daher haben Öffnungen im Betreuungs- und Bildungsbereich angesichts der hohen gesellschaftlichen Bedeutung von Bildung und Betreuung für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern Priorität. Gleiche gesellschaftliche Bedeutung kommt im Zusammenhang mit den geplanten Öffnungen insbesondere auch den stationären Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe, den Tagesgruppen, und den Internaten, die nicht der Schulaufsicht unterliegen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) sowie den Angeboten der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, den ambulanten Hilfen zur Erziehung und den Kinderschutzdiensten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) zu.

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Belastung für das Gesundheitssystem dar, zumal der Anteil der Virusvarianten an den Infektionen schnell ansteigt. Mittlerweile zeigt sich, dass die Beschränkungen seit dem 14. Dezember 2020 grundsätzlich wirken, und die Neuinfektionszahlen jedoch stagnieren und teilweise wieder zu steigen beginnen. Auch entwickelt sich die Belastung der Krankenhäuser und Intensivstationen leicht rückläufig, wenngleich sie sich immer noch auf hohem Niveau bewegt. Allerdings ist mit dem Auftreten von Mutationen zwischenzeitlich eine neue Situation entstanden, auf die es zu reagieren gilt. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin als insgesamt sehr hoch ein. Problematisch ist, dass es hinsichtlich der neuen Mutationen noch keine eindeutige Gewissheit bezüglich deren Eigenschaften gibt. Fest steht aber, dass sie deutlich höher ansteckend und deshalb mit einer schwerwiegenden Verschärfung der pandemischen Lage verbunden sind.

In Thüringen ist eine hohe Anzahl von Übertragungen der Infektionen zu beobachten. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt mit Stand 09.03.2021 deutschlandweit bei 65 Fälle/100.000 Einwohner. Das aktuelle Niveau der Infektionszahlen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von 134,2/100.000 Einwohner (Stand Linelist des TLV vom 10.03.2021) im Freistaat Thüringen liegt damit deutlich über dem nach § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgeblichen Wert von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern.

Der Betrieb von Kindergärten und Schule kann somit nur mit strengen Infektionsmaßnahmen stattfinden, da die Ausbreitung des Virus eine sehr dynamische und erst zu nehmende Belastung für das Gesundheitssystem ist und die Gesundheit vieler Menschen bedroht ist. Zudem erschweren Mutationen des Virus, die Wirksamkeit der etablierten Infektionsschutzmaßnahmen zuverlässig zu bewerten.

Kinder und Jugendliche, die Kindertageseinrichtungen oder die Schulen besuchen, leben auch in sonstigen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und haben dort ihren Lebensmittelpunkt. Sie nutzen ebenso Einrichtungen und Angebote gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Insofern gelten für den Betrieb dieser Einrichtungen und Angebote ebenfalls strenge Infektionsschutzmaßnahmen. Mit der Anordnung der Phase „gelb“ kann der weiteren Verbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und weiterer Mutanten des Virus entgegengewirkt werden. Das Risiko der Verbreitung von hoch ansteckenden Virusmutationen erfordern nach wie vor flächendeckende Maßnahmen.

Aufgrund der epidemiologischen Einschätzung auf Grundlage der Linelist des TLV vom 10.03.2021 ist die flächendeckende Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „gelb“) angezeigt und unter Berücksichtigung der aufgrund geltender Verordnungen sowie der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen ein geeignetes Mittel, um weiterhin die Gefahr der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus in den sonstigen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und den Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie deren Umfeld zu minimieren.

Die befristete Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz ist bei dem vorliegenden Infektionsgeschehen im Freistaat Thüringen erforderlich zur Eindämmung des Infektionsrisikos für die Bevölkerung. So soll auch die Zahl der Neuinfektionen auf eine nachverfolgbare Größenordnung begrenzt werden. Die befristete Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz ist gegenüber der vollständigen Schließung von Einrichtungen und Angeboten oder einer Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG für sonstige Einrichtungen (Phase „rot“) das mildere Mittel, um einerseits dem Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie der Beschäftigten in den Einrichtungen als auch der Gesundheit der Menschen im Umfeld der Einrichtungen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig soll die Aufrechterhaltung der Angebote und der Betrieb von Einrichtungen Bildung, Förderung und Betreuung und Entlastung der Familien weitestgehend ermöglichen. Andere, gleich geeignete mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Begrenzung der Anordnung auf einzelne Einrichtungen und Angebote bei dem diffusen Infektionsgeschehen im Freistaat Thüringen kein gleichermaßen geeignetes Mittel zur Erreichung des Zwecks der Anordnung.

Die Anordnung ist gem. § 2 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO bis zum 31. März 2021 zu befristen. Mit der Befristung wird die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen gegen diese Verfügung haben somit keine aufschiebende

Wirkung, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Allgemeinverfügung muss auch dann befolgt werden, solange über eine eingereichte Klage nicht entschieden ist.

Beim Verwaltungsgericht Weimar kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragt werden.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 2 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht und ist damit bekannt gegeben, § 41 Abs. 3 S. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 12. März 2021



Dr. Julia Heesen

Staatssekretärin des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport